

Förderverein für Waldorfpädagogik e.V.

Satzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Waldorfpädagogik e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brunenthal und ist beim Amtsgericht München unter der Nummer 12247 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Projekten der Kindertagesbetreuung. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.
- (4) Er ist bestrebt mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.
- (5) Der Verein gibt sich eine Ordnung für den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen und Projekten der Kindertagesbetreuung die vom Kollegium und dem Vorstand gemeinsam erarbeitet wird.

§3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sofern es sich nicht um verauslagte Beträge handelt. Es darf keine Person/ kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt, fördert und unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand innerhalb von sechs Wochen. Lehnt der Vorstand die beantragte Aufnahme als Mitglied ab, so kann die abgewiesene Person innerhalb von sechs Wochen schriftlich von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über eine Aufnahme.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf einen Platz in den Einrichtungen des Fördervereins.
- (5) Mindestens ein Erziehungsberechtigter jedes betreuten Kindes muss Mitglied des Vereins sein.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

(8) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§5. Vereinsbeiträge

Alle Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Betreuungsbeitrag zu zahlen.

§6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Elternbeirat,
- die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium).

§7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich und unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit über deren Zulassung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht der Gesetzgeber oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Eine schriftliche Abstimmung findet statt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom leitenden Vorstand und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl zweier Revisoren zur Kassenprüfung, die dem Vorstand nicht angehören und Entlastung des Kassenführers
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle nicht anderen Organen obliegenden Angelegenheiten

§8. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht, gemäß §26 BGB, aus mindestens drei Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstandsmitglied wird vom Kollegium delegiert. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und diese dürfen keine Angestellten des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstständig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Bei jeder Vorstandssitzung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Vor jeder Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu benennen. Von allen Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Vorstand werden Aufgaben und Ziele sowie das pädagogische Konzept des Waldorfhomes in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal erarbeitet, festgelegt und umgesetzt. Der Vorstand besorgt Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern. Bei der Einstellung von pädagogischen Mitarbeitern entscheidet der Vorstand, nach Rücksprache mit dem Kollegium, selbstständig. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis eine Kontaktperson zum Elternbeirat.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (5) Der Vorstand muss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in Einzelwahl, bestellt werden.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§9. Elternbeirat

- (1) Die Einbeziehung der Eltern in die Entscheidungen des Trägers (Förderverein für Waldorfpädagogik e.V.) erfolgt über den Elternbeirat.
- (2) Dem Elternbeirat gehören von allen Eltern, deren Kind/ Kinder das Waldorfhhaus besuchen, gewählte Vertreter an. Der Großtagespflege steht es frei, ebenfalls einen Vertreter zu stellen.
- (3) Gewählt werden können alle natürlichen und juristischen Personen, deren Kind/ Kinder zum Zeitpunkt der Wahl eine Betreuungsgruppe des Trägers besuchen.
- (4) Der Elternbeirat ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Wahl zum Elternbeirat ist grundsätzlich in einer Wahlversammlung durchzuführen. Die Wahl sollte immer bis spätestens ersten November eines Jahres durchgeführt worden sein. Der Elternbeirat wird für ein Jahr gewählt und bleibt so lange im Amt bis die Wahl des Folgebeirats im neuen Kindergartenjahr abgeschlossen ist.
- (6) Abstimmungsberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind/ Kinder zum Zeitpunkt der Wahl eine Betreuungsgruppe des Trägers besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben je Kind, das zum Zeitpunkt der Wahl eine Betreuungsgruppe des Trägers besucht, eine Stimme.
- (7) Der Elternbeirat hat folgende Aufgaben:
 - Er organisiert und führt u.a. in Zusammenarbeit mit dem Kollegium Jahresfeste und Kindergarten-/ Wiegestubenveranstaltungen durch.
 - Er vermittelt zwischen Kollegium und Elternschaft in Konfliktsituationen und ist jederzeit für die Belange der Eltern ansprechbar.
 - Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternbeiräte. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
 - Die Beschlüsse werden dem Vorstand mitgeteilt. Hierzu wählt der Elternbeirat eine Kontaktperson.
 - Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit hält der Elternbeirat engen Kontakt zum Vorstand und zum Kollegium.
- (8) Der Elternbeirat verfügt über eine eigene Kasse, die sich selbstständig über Einnahmen aus den Kindergarten-/ Wiegestubenveranstaltungen finanziert. Hierzu bestimmt der Elternbeirat in der ersten Sitzung nach Wahlabschluss einen Kassenwart und einen Stellvertretenden Kassenwart. Der Kassenwart verpflichtet sich zum gewissenhaften Führen eines Kassenbuches, welches auf Verlangen des Trägers eingesehen werden.
- (9) Zu den Ausgaben des Elternbeirats gehören u.a. das Ausrichten von Jahresfesten und Kindergarten-/ Wiegestubenveranstaltungen sowie Ausgaben für Geburtstags- und Abschiedsgeschenke. Die Kasse dient nicht dazu, Haushaltsdefizite innerhalb der Einrichtung zu kompensieren. Im Einzelfall können über Spenden und Einnahmen Anschaffungen für die Einrichtung getätigt werden. Dies bedarf einer einfachen Mehrheit des Elternbeirats. Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

§10. Pädagogische Mitarbeiter (Kollegium)

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung.
- (2) Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder aus pädagogischer Sicht.
- (3) Durch das delegierte Kollegiumsmitglied im Vorstand hält das Kollegium engen Kontakt zum Vorstand.

§11. Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt der Mitgliederversammlung einen besonderen Vertreter vorzuschlagen. Der besondere Vertreter muss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt werden.
- (2) Der Aufgabenbereich und der Umfang sowie die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters werden vor seiner Bestellung festgelegt und der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

- (3) Der besondere Vertreter ist dem Vorstand weisungsgebunden.
- (4) Der besondere Vertreter kann ehrenamtlich oder hauptamtlich (Vertrag) tätig sein.
- (5) Der besondere Vertreter ist in das Vereinsregister einzutragen.

§12. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten aufgenommen, verarbeitet und gespeichert:

- Name, Vorname
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Höhe des Mitgliedbeitrags
- Eintritts-/ Austrittsdatum

Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer die Mitgliederversammlung hat dies beschlossen und das Mitglied hat zugestimmt.

§13. Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Verein als aufgelöst erklären.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Körperschaft *Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. Stuttgart*. Sollte diese nicht mehr bestehen, so fällt es dem *Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.* zu, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nutzt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14. Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen.
- (2) Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht, des Finanzamtes oder einer sonstigen Stelle formaljuristischen Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Es gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald schriftlich zur Kenntnis.

§15. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorliegenden Version tritt mit Beschluss der Versammlung am 09. Mai 2016 in Kraft.